

HYGIENEMANAGEMENT // Kaum einem Teilbereich des Praxismanagements wird wohl so wenig Aufmerksamkeit geschenkt wie der Entsorgung der Praxisabfälle. Dabei ist die Abfallentsorgung für die Absicherung des Betriebs genauso essenziell wie Hygiene oder Dokumentation. Schließlich haftet der Praxisinhaber rechtlich gesehen als Abfallerzeuger ausnahmslos für alle Abfälle – von der Sammlung bis zu deren endgültiger Entsorgung. Doch es ist mitunter nicht leicht, den Überblick über die zahlreichen gesetzlichen Bestimmungen zu behalten.

ENTSORGUNG: HAFTUNGSANSPRÜCHE VERMEIDEN MIT HILFE VON FACHHANDEL UND SPEZIALISTEN

Lars Johnsen/Oldenburg, Timo Hand/Velten

Zahnarztpraxen sind bei diesem Thema zum Glück nicht auf sich allein gestellt. Der Dentalfachhandel arbeitet mit verlässlichen Partnern am Dentalmarkt zusammen, um gemeinsam eine ordnungsgemäße Entsorgung anzubieten. So be-

steht seit Jahren eine enge Zusammenarbeit mit dem zertifizierten Entsorgungsspezialisten enretec GmbH.

Die enretec GmbH mit Sitz nahe Berlin agiert flächendeckend in ganz Deutschland und legt Wert auf eine nachhaltige

und umweltschonende Entsorgung. Das war dem Dentalfachhandel besonders wichtig, um seinen Kunden einen zuverlässigen Partner zu bieten. Dabei kümmert sich der Entsorgungsfachbetrieb aber nicht nur um die fachgerechte Ab-

Abb. 1: Scharfe und spitze Gegenstände müssen in der Praxis in bruch- und stichfesten Behältern gesammelt werden.



holung, den Transport und die Beseitigung der Abfälle, sondern bietet auch die richtigen Behältnisse für sämtliche in der Praxis anfallenden Abfälle.

Praxisinhaber in der Haftung

Der Praxisinhaber haftet nach Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) als Abfallerzeuger für die ordnungsgemäße Entsorgung aller anfallenden Praxisabfälle. Egal, ob diese als ungefährlich eingestuft werden oder nicht. Neben dem KrWG sind zudem noch spezielle Normen für ausgewählte Abfallarten zu beachten, wie z.B. die Biostoffverordnung (BioStoffV), das Infektionsschutzgesetz (IfSG), das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) sowie die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts. Für die ordnungsgemäße Entsorgung erhält der Praxisinhaber vom Entsorger entsprechende Nachweise, die er mindestens drei Jahre – besser aber fünf Jahre – aufbewahren sollte.

Scharfe und spitze Gegenstände

Die Praxisabfälle müssen bereits am „Anfallort“ – also in der Praxis – ordnungsgemäß gesammelt und gelagert werden. Hierfür benötigt die Praxis unter anderem spezielle Behälter. Das gilt zum Beispiel



Abb. 2: Chemikalien wie Röntgenentwickler und -fixierer müssen nach der Anwendung in dafür vorgesehene Auffangkanister gefüllt werden.

auch für Spritzen, Kanülen, Skalpelle und ähnliche Gegenstände. Denn diese müssen laut BioStoffV § 11 Abs. 4 in bruch- und stichfesten Behältnissen aufbewahrt werden. Das „Eingipsen“ – wie es früher einmal üblich war – oder auch das „Recapping“ sind verboten. Die Bundesländer haben die Vorgaben in ihrer „Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“ noch um den Transport und die Entsorgung der scharfen und spitzen Gegen-

stände konkretisiert. Hier heißt es, diese Abfälle „müssen [...] fest verschlossen, sicher vor unbefugtem Zugriff bereitgestellt, transportiert und entsorgt werden. Die sichere Umhüllung muss bis zur Übergabe in das Sammelbehältnis für zu entsorgende Abfälle gewährleistet sein (z.B. Presscontainer).“ Diese Maßgaben sollen ein Verletzungsrisiko für das Personal und die Patienten der Praxis und gleichzeitig auch für die Mitarbeiter von Logistik- und Entsorgungsunternehmen ausschließen.

Abb. 3: Durch das ElektroG können alle Elektrogeräte von Praxen an den Hersteller oder ihr Depot zurückgegeben werden.

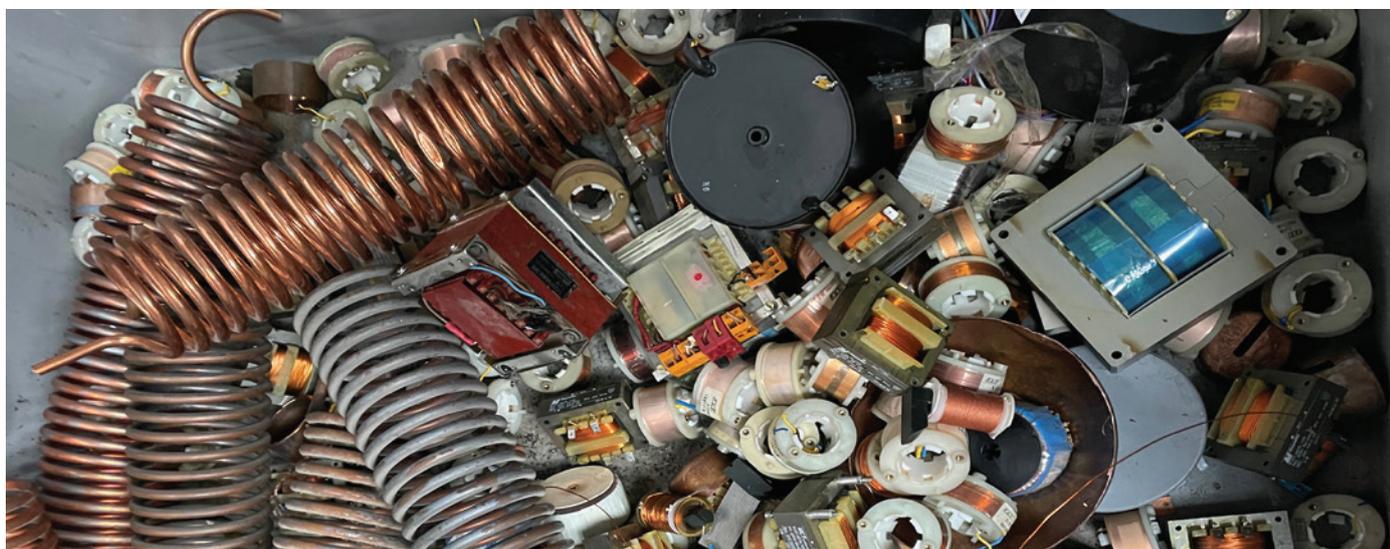




Abb. 4: Versandboxen unterstützen bei der ordnungsgemäßen Entsorgung.

Amalgam-Entsorgung

Nicht nur für Abfälle, von denen ein Verletzungsrisiko ausgeht, sondern insbesondere auch für Abfälle, die eine große Kontaminationsgefahr bergen, existieren ganz klare Richtlinien zur Entsorgung. Allen voran für das Amalgam, das nach Europäischem Abfallverzeichnis als gefährlicher Abfall eingestuft wird. Ein Behandlungsstuhl kann eine Emissionsquelle für den Eintrag von Dentalamalgam in das Abwasser sein. Daher sind die Vorgaben zum korrekten Umgang mit Amalgamabscheidern und Amalgamauffangbehältern in der Praxis unbedingt zu beachten. Neben den baulichen Anforderungen an den Abscheider (siehe Abwasserverordnung Anhang 50 „Zahnbehandlung“) sind auch die Einhaltung von Wartungs- und Prüfungsintervallen für das Gerät sowie ein regelmäßiger Tausch der Amalgamauffangbehälter essenziell.

Im Entsorgungsprozess ermöglichen spezialisierte Entsorgungsunternehmen wie die enretec GmbH die stoffliche Verwertung und Sicherung des im Amalgam enthaltenen Quecksilbers. Durch ein großes Netzwerk an qualifizierten Transportunternehmen können Praxen in ganz Deutschland die Abholung ihrer Amalgamabfälle direkt bei enretec beauftragen und sich im Zuge der Abholung neue Behälter liefern lassen.

Übrigens sind auch Filtersiebe der Absauganlagen meist mit Amalgamresten kontaminiert und dürfen deshalb nicht

einfach abgespült und wiedereingesetzt werden. Sie gelten ebenfalls als gefährliche Abfälle und müssen nach denselben Kriterien wie die Amalgamauffangbehälter entsorgt werden.

Röntgenflüssigkeiten

Chemikalien wie Röntgenentwickler und -fixierer zählen nach Europäischem Abfallverzeichnis auch zu den gefährlichen Abfällen und müssen nach der Verwendung in dafür vorgesehene Auffangkanister gefüllt werden. Diese können ebenfalls vom zertifizierten Entsorger abgeholt werden. Reststoffe der Röntgenflüssigkeiten können zum Beispiel bei der Zementherstellung wiederverwertet werden.

Alte Elektrogeräte entsorgen

Auch für dentale Elektrogeräte gelten ganz bestimmte Entsorgungsvorschriften. Werden Altgeräte illegalerweise auf konventionellen Schrottplätzen entsorgt, kann der Praxisbetreiber dafür zur Rechenschaft gezogen werden (§ 10 Abs. 1 ElektroG). Denn eine unsachgemäße Entsorgung ist aus umwelttechnischen und sicherheitsrelevanten Gründen äußerst problematisch. In alten Behandlungseinheiten können sich Reste von Amalgam oder auch infektiöse Anhaftungen befinden. Bei Schrottplätzen, die auf die ord-

nungsgemäße Behandlung dieser Abfälle nicht spezialisiert sind, kann es trotz des Kontaminationsrisikos zu einer Entsorgung über den Mischschrott kommen. In einem zertifizierten Entsorgungsbetrieb hingegen werden die Medizingeräte fachgerecht auseinandergebaut und die Einzelteile je nach Einstufung dem korrekten Entsorgungsweg zugeführt.

Bis 2005 war der Praxisbetreiber noch selbst in der Pflicht, die ordnungsgemäße Entsorgung der Praxisaltgeräte zu organisieren. Mit dem ElektroG wurden Hersteller und Händler, die Elektrogeräte produzieren oder vertreiben, dazu verpflichtet, Sammel- und Rücknahmestellen anzubieten. Alle Elektrogeräte können seitdem von Praxen an den Hersteller oder ihr Depot zurückgegeben werden. Diese kümmern sich dann um den Entsorgungsprozess und vertrauen dabei auf die enretec GmbH.

Fazit

Es ist oft nicht leicht für Praxen, den Überblick über alle Richtlinien zur Entsorgung der Praxisabfälle zu behalten. Neben der gesetzlichen Pflicht ist es aber auch der Wunsch der Praxen, problematische Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Dentalfachhandel ist hier der richtige Ansprechpartner und bietet über enretec individuelle Entsorgungspakete, immer auf die Wünsche der Praxis angepasst.

MULTIDENT DENTAL GMBH

Edewechter Landstraße 148
26131 Oldenburg
Tel.: +49 441 9308-0
Fax: +49 441 9308-199
info@multident.de
www.multident.de

ENRETEC GMBH

Kanalstraße 17
16727 Velten
Tel.: +49 3304 3919-200
Fax: +49 3304 3919-299
info@enretec.de
www.enretec.de

Wenn Sie Ihren Augen nicht trauen, haben Sie die Produktvielfalt von Sego® neuentdeckt –

Erwarte MEHR



mySego
schon ab **729,-€***
dokumentieren für
bis zu **4*** oder bis zu **8*** Geräte.
Plattformunabhängige &
vollautomatische Dokumentation
aller Hygieneprozesse
in Ihrer Praxis.



Instrumentenaufbereitung **optimal** dokumentiert

MEHR Lösungen.
MEHR Qualität.
MEHR Hygiene.

